



Einen Luderplatz einrichten – ist das eigentlich erlaubt?

Der Luderplatz als jagdliche Einrichtung dient dem Anlocken von fleischfressenden Tieren (Karnivoren), wie Fuchs oder Marder, wobei als Lockmittel meist der Aufbruch eines erlegten Stückes oder Innereien von Schlachttieren sowie Fische und auch Hunde- oder Katzenfutter verwendet werden.



Dr. Harald Fötschl

Wie sieht es nun aber rechtlich aus, darf ein Luderplatz überhaupt errichtet werden und was darf man dort zum Anlocken ausbringen?

Grundsätzlich unterliegen nach den gültigen europäischen Rechtsvorschriften alle sogenannten Tierischen Nebenprodukte (TNP), das sind ganze Tierkörper oder Teile oder Erzeugnisse von Tieren, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, der Ablieferungspflicht.

Von dieser EU-Rechtsbestimmung sind jedoch Körper oder Körperteile von Wildtieren, die in ihrem natürlichen Lebensraum verendet sind oder dort erlegt wurden, ausgenommen. Die Mitgliedsstaaten können selbst regeln, wie Aufbruch und auch andere Körperteile

von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer übertragbaren Krankheit (Tierseuche, Trichinenbefall) besteht an Ort und Stelle zu beseitigen sind.

Wildtiere, bei denen der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, sollten immer unschädlich über die Gemeinde – TKV – Tonne entsorgt werden, um eine Weiterverbreitung der Erkrankung möglichst zu verhindern.

Gemäß der Tiermaterialien-Verordnung, BGBl. II Nr. 484/2008, muss man sich, wenn man einen Futterplatz für freilebende Wildtiere einrichten und TNP verfüttern will, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als sogenannter „eingetragener Verwender“ registrieren lassen, wobei geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, um jegliche

Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hintanzuhalten.

Auch von dieser Vorgabe gibt es jedoch gemäß § 16 Abs. 11 Ausnahmen für Personen, die zur Ausübung der Jagd in Österreich berechtigte sind. Jäger gelten mit ihrer Registrierung bei den jeweiligen Landesjagdverbänden (Jagdkarte) bereits als eingetragene Verwender und dürfen Futterplätze mit tierischen Nebenprodukten zur Anlockung von Wild für die Zwecke der Jagd einrichten, wobei selbstverständlich auch die jagdrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Jäger dürfen aber nicht nur Aufbruch oder Abfälle von erlegtem Wild am Luderplatz ausbringen, sondern sind auch berechtigt, andere tierische Nebenprodukte in der erforder-

lichen Menge z.B. von einem Fleischhauer zu kaufen und für die Lockfütterung zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass es gemäß der Steirischen Schwarzwildverordnung 2012 verboten ist, zur Kurrung von Schwarzwild u. a. ablieferungs-pflichtige Nebenprodukte, wie z. B. Schlachtabfälle, zu verwenden. Dieses Verbot gilt allerdings wiederum nicht für die Verwendung von Wildtieren oder Teile von diesen zur Kurrung, sofern kein Seuchenverdacht besteht oder es sich um Trichinenträger handelt.

Zu beachten ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörde das Betreiben von Luderplätzen beschränken oder gänzlich untersagen kann, wenn dies zur Abwehr oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Abwendung von öffentlichem Ärgernis oder zur Wiederherstellung der

öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Das Betreiben eines Luderplatzes wird insbesondere dann untersagt werden, wenn sich dieser in einem Wasserschutzgebiet oder in Bereichen und an Wegen, die regelmäßig von Menschen aufgesucht werden (Wanderwege, Grillplätze, Spielplätze, Sportplätze etc.), angelegt wurde.

Wie sieht es nun aus, wenn an einem Luderplatz auch Hunde- oder Katzenfutter zum Anlocken verwendet werden soll?

Verarbeitetes Heimtierfutter, also z. B. Hunde-Fertigfutter oder auch Kauspielzeug, ist gemäß den einschlägigen europäischen Rechtsbestimmungen ein Endpunkt in der Produktionskette und unterliegt damit nicht mehr den Bestim-

mungen über tierische Nebenprodukte. Für die Verwendung von Fertigfutter für Heimtiere zur Lockfütterung von Fuchs und Marder gibt es daher keine Einschränkungen, da in diesem Fall ja auch kein Luderplatz im gesetzlichen Sinn errichtet wird.

Im Zusammenhang mit der Entsorgung von TNP möchte ich zum Schluss auch noch kurz darüber informieren, dass es nach den österreichischen Rechtsbestimmungen eine weitere Ausnahmebestimmung von der Ablieferungspflicht gibt.

Muss man sich einmal von seinem „besten Freund“ trennen, so muss dieser nicht würdelos über die TKV-Tonnen entsorgt werden, sondern man darf ihn ganz legal eingraben. Dies darf aber nicht irgendwo im Gelände, sondern nur auf dem eigenen Grund erfolgen.